Leitlinien zur Berücksichtigung von Barrierefreiheit

Die Leitlinien richten sich an Vorhabenträger/innen, die ein Vorhaben mit LEADER-Fördermitteln umsetzen wollen. Ziel ist es, Räume zu schaffen, die von Menschen mit unterschiedlichen Ansprüchen und Bedürfnissen gleichermaßen genutzt werden können. Daher wird bei der Förderung auch Wert auf eine barrierereduzierte/-freie Bauweise, insbesondere für Menschen mit Seh-, Hör- oder motorischen Einschränkungen, gelegt.

Bei der Bewertung Ihres Vorhabens wird die Berücksichtigung von Barrierefreiheit als maßnahmenübergreifendes Rankingkriterium folgendermaßen berücksichtigt:

Berücksichtigung von Barrierefreiheit

2 Punkte = Barrierefreiheit in der Gesamtanlage.

1 Punkt = Barrierefreiheit in Teilbereichen*.

0 Punkte = Keine Barrierefreiheit

* Ein Teilbereich muss mindestens einen räumlichen Abschnitt umfassen, der im Sinne des Vorhabens eigenständig nutzbar ist.

Um eine Bewertung vornehmen zu können, sollte das von Ihnen beauftragte Planungsbüro (alternativ der Antragsstellende selbst) in einer gesonderten Erklärung erläutern, inwiefern Barrierefreiheit berücksichtigt werden wird. Die nachfolgenden Punkte dienen hierbei als Orientierung. Bitte gehen Sie hierbei auch auf eventuelle Besonderheiten Ihres Vorhabens ein.

Folgende Aspekte dienen dazu, Barrierefreiheit herzustellen:

Die Empfehlungen basieren auf der Broschüre „Wohnen – ohne Barrieren“ des Sozialverband VdK Sachsen

1. Allgemein
   1.1. Bewegungsflächen: ermöglicht wird ein Wendekreis von ≥150 cm
   1.2. Mindesttiefe Durchgänge und Türen: ≥90 cm
   1.3. Möglichkeit, Stufen durch Rampen zu überwinden

2. Berücksichtigung im Sanitärbereich
   2.1. Bodentiefe Dusche
   2.2. Bewegungsfläche vor WC-Becken, Waschtisch, Duschplatz und Badewanne (≥150x150 cm)
   2.3. Unterfahrbarkeit von Waschbecken (Tiefe: ≥55 cm; Breite: ≥90 cm)
   2.4. Mindesttiefe WC (von der Beckenvorderkante bis zur Wand): ≥70 cm

3. Aufzüge
   3.1. Mindestens 150 cm x 150 cm Bewegungs- und Wartefläche vor den Aufzugstüren
   3.2. 3 m Mindestabstand bei anschließenden abwärtsführenden Treppen
   3.3. Mindestabmaße eines Aufzuges: Türbreite: 90 cm; Fahrkorbbreite: 110 cm; Fahrkorbtiefe: 140 cm

4. Berücksichtigung Barrierefreiheit für Menschen mit Sehbehinderung

5. Berücksichtigung Barrierefreiheit für Menschen mit Hörbehinderung